Oberrealschule Ludwigshafen am Rhein

Zeugnis

für den Schüler der 8. Klasse Abt. L

Han Hans.

Sommer

	Ann manin	HTD (E	integr	ushi	100											
Betragen	Fleiß	Religionslehre	Deutsch	Franzöfifc	Englifch	Mathematik	Rhylik	Rafurkunde	Chemie	Gefchichte	Geographie	Zeichnen	Sandelskunde	Turnen	Gefang	Bemerkung
2	3	3	4	4	132	eine	фи	1000	2	in d	blise	11 31		4		
	damgefächer roteiterholen	ersol som	per l	ban	oic oic		in all and all all all all all all all all all al		dags Indi	one;	ione ione		lage Hod Hod	old oldo 1901	9(50) (3 (8)(5)	
	due light sur-	ome	nstice	M.	mi.			(0.70s	m i	30 3	96 (Inda	anni oth	39G)	(6 apla)	15 N 0

Ludwigshafen a. Rh., den 15. Fuli 1929.

Renntnis genommen:

(Unterschrift der Elterne - Jan - UDWIGS - HAF EN

Direktorat:

Rourt

Oberstudiendirektor.

Winter

Der Klaßleiter:

Hurler.

		Fortgangsnoten														
Betragen	Fleifi	Religionslehre	Deutsch	Franzöfifch	Englifc	Mathematik	Phylik	Rafurkunde	Chemie	Geschichte	Geographic	Zeichnen	Handelskund:	Turnen	Gefang	Bemerkung
Sein Bohragen war mittaus.		2 en(3 .	ehie		lojč mi			HST M	negas mener	in ma	TTTS G	119f	10 30 1	119	
	3	3	3	4	4	1	2	4	7	3	2	2		3 1		
naline sine		V	V				V		V		V	V				
Falles, inden	misa como	TIRET	0[33]					TO FEE	io w	HIGH sein				a History	F USE	
Falles, in den er eine Firek																
torapshafe						,		100.25		ereste.						
challen hat							4319	893	San and							
lobenswert.									Lu	dwig	gsha	fen	a. R	h., dei	12	1. Ferenber 1929

Renntnis genommen:

Mutaelchriff har (Elforn)

Grust Dan,

Direktorat;

Rown

Oberstudiendirektor.

Der Rlafleiter:

Hurler:

Oberrealschule Ludivigshasen am Rhein

Auszug aus der Schulordnung

für die höheren Lehranstalten.

Sorrücken.

- § 19,3 Die Leistungen im Turnen und Singen sowie in den Wahlfächern kommen bei der Entscheidung über das Vorrücken der Schüler nicht in Betracht.
- § 19,4 Som Borrücken find auszuschließen:
 - a) Schüler mit Jahresfortgangsnote 5 in zwei Vorrückungsfächern;
 - b) Schüler der drei unteren Rlaffen mit Jahresfortgangsnote 5 in einem und Jahresfortgangsnote 4 in zwei weiteren Vorrückungsfächern;
 - c) Schüler der übrigen Klassen mit Jahressortgangsnote 5 in einem und Jahressortgangsnote 4 in drei weiteren Vorrückungsfächern;
 - d) Schüler mit Jahresfortgangsnote 4 in mehr als der Hälfte der Vorrückungsfächer.
- § 19,6 Som ferneren Besuch einer höheren Lehranftalt gleicher Gattung ift auszuschließen:
 - a) wer nach zweijährigem Besuch einer Rlasse die Bewilligung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse nicht erlangt hat;
 - b) wer beim zweitmaligen Besuch einer Klasse in einem Vorrückungsfache die Jahresfortgangsnote 5 oder in einem Drittel der Vorrückungsfächer die Jahresfortgangsnote 4 erhalten hat;
 - c) wer nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstsolgende wiederholen müßte;
 - d) wer innerhalb der drei unteren Klaffen zum zweiten Male nicht auffteigen dürfte.
- § 19,7 Som weiteren Besuch einer höheren Lehranstalt überhaupt ist auszuschließen, wer schon einmal eine Klasse wiederholt, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten hat und außerdem bei Wiederholung dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würde. (1. Klasse 13 Jahre, 2. Klasse 14 Jahre u. s. w.).

Vermerk.

- Benn ein Schüler die Jahresfortgangsnote 5 in einem Vorrückungsfache erhält, ist ihm vorbehaltlich der Bestimmungen in § 19 Ziff. 4 b und c sowie Ziff. 6 b das Vorrücken in die nächsthöhere Klasse nur dann zu gestatten, wenn nach dem Urteile des Lehrerrates nit guten Grunde anzunehmen ist, daß er nach seiner Begabung und gesamten Haltung troßdem imstande ist, am Unterrichte der nächsten Klasse in dem gleichen Fache mit genügendem Ersolge feilzunehmen. Hierüber ist in das Jahreszeugnis eine Bemerkung aufzunehmen (Vermerk).
- S 20,2 Die nach Jiff. 1 zulässige Nachsicht darf nicht mehr eintreten, wenn der Schüler im nächstfolgenden Schuljahre in dem nämlichen Unterrichtsfache, in dem er einen Vermerk erhalten hatte, die Note 5 erhielt. Das Vorrücken ift auch dann zu versagen, wenn der Schüler im nächstfolgenden Schuljahr in einem anderen Vorrückungssache die Note 5 erhielt, soserne die Ursache seines Mißerfolges in mangelnder Begabung oder schuldhaftem Verhalten liegt.
- § 20,4 Der einem Schüler erfeilte Vermerk äußert seine Wirksamkeit auch beim Überfriff an eine Anstalt einer anderen Schulgaffung.

Bedeutung der Noten:

hervorragend = 1

lobenswert = 2 enfsprechend = 3

mangelhaft = 4

ungenügend = 5